

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/9441, 18/10045 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der
Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes**

**Bericht der Abgeordneten Dr. André Berghegger, Dr. Hans-Ulrich
Krüger, Dr. Gesine Löttsch und Dr. Tobias Lindner**

Mit dem Gesetzentwurf soll eine grundlegende strukturelle Reform der Zuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes eingeleitet werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben über die im Abschnitt „Erfüllungsaufwand der Verwaltung“ bezifferten Ausgaben hinaus entstehen bei den Familienkassen des öffentlichen Dienstes mit der Abgabe der Kindergeldfälle an die Bundesagentur für Arbeit dadurch, dass zwar in jedem Fall die Aufgabe der Kindergeldbearbeitung entfällt, aber nicht in jedem Fall das für diese Aufgabe eingesetzte Personal zeitgleich auf eine freie, für andere Aufgaben ausgebrachte Planstelle/Stelle geführt werden kann.

Durch die Verlagerung der Aufgaben der Familienkassen der öffentlichen Arbeitgeber des Bundes auf die Bundesagentur für Arbeit oder auf das Bundesverwaltungsamt wird die Zahl der zuständigen Stellen reduziert; dadurch wird die Entwicklung einer einheitlichen Verfahrensstruktur ermöglicht, die geeignet ist, die Anzahl materiell fehlerhafter Kindergeldfestsetzungen zu verringern. Entsprechendes gilt bei der freiwilligen Verlagerung der Aufgaben der Familienkassen der öffentlichen Arbeitgeber der Länder und Kommunen auf die Bundesagentur für Arbeit.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz hat keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Auswirkungen auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten hat das Gesetz ebenfalls nicht.

Das Regelungsvorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich der „One in, one out-Regel“ der Bundesregierung.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der finanzielle Aufwand für die Konzentration der Familienkassen des öffentlichen Dienstes bei der Bundesagentur für Arbeit beläuft sich nach derzeitiger Planung auf einen einmaligen Umstellungsaufwand in Höhe von rund 22,25 Mio. Euro in der Übergangsphase (2017 bis 2021). Bei den abgebenden Familienkassen des öffentlichen Dienstes entsteht ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 1,875 Mio. Euro. Nach Übernahme der Aufgabe durch die Bundesagentur für Arbeit entsteht für die Bearbeitung der zusätzlichen Kindergeldfälle nach derzeitiger Fallpauschale ein höherer Aufwand von rd. 1,4 Mio. Euro im ersten Jahr, der sich sukzessive steigert und ab dem Jahr 2022 jährlich rund 7,5 Mio. Euro beträgt. Zusätzlich fällt in der Übergangsphase bis 2021 beim Bundeszentralamt für Steuern Personalaufwand in Höhe von 296.000 Euro jährlich an.

Dem Mehraufwand steht ein sinkender Erfüllungsaufwand bei den öffentlichen Arbeitgebern des Bundes gegenüber (Wegfall der Aufgabe). Die mittelfristigen Einsparungen beim Erfüllungsaufwand werden auf mindestens 8,5 Mio. Euro jährlich geschätzt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass für jeden an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit übertragenen Kindergeldfall perspektivisch Verwaltungskosten in Höhe von durchschnittlich 20 Euro eingespart werden können.

Der Mehrbedarf an Ausgabemitteln für den einmaligen Umstellungsaufwand durch die Familienkassenkonzentration, mit Ausnahme des Umstellungsaufwands der abgebenden Stellen, soll bei der Bundesagentur für Arbeit im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Der finanzielle Aufwand für die Konzentration der Familienkassen des Bundesverwaltungsamts beläuft sich nach derzeitiger Planung auf einen einmaligen Umstellungsaufwand in Höhe von rund 1,95 Mio. Euro in der Übergangsphase (2017 bis 2021). Nach Übernahme der Aufgabe durch das Bundesverwaltungsamt entsteht für die Bearbeitung der zusätzlichen Kindergeldfälle nach derzeitiger Planung dem Bundesverwaltungsamt ein höherer Aufwand von rd. 0,8 Mio. Euro im ersten Jahr, der sich sukzessive steigert und ab dem Jahr 2021 jährlich rund 2,08 Mio. Euro beträgt; der laufende Mehraufwand beim Bundesverwaltungsamt wird durch Minderausgaben der jeweiligen Auftraggeber kompensiert, so dass dem Bund insgesamt keine zusätzlichen laufenden Kosten entstehen.

Dauerhafter Mehraufwand für die Bearbeitung des Kindergeldes wird für die Bundesagentur für Arbeit aus dem Einzelplan 08 erstattet. Für das Bundesverwaltungsamt erfolgt die Kompensation des Mehraufwandes grundsätzlich durch Vollkosten-

erstattung oder durch Umsetzung der Haushaltsmittel seitens des jeweiligen Auftraggebers.

Über Einzelheiten zur Deckung des jährlichen Mehrbedarfs an Ausgabemitteln durch den Übergang der Kindergeldbearbeitung auf die Bundesagentur für Arbeit und das Bundesverwaltungsamt wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 19. Oktober 2016

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch
Vorsitzende und
Berichterstatterin

Dr. André Berghegger
Berichterstatter

Dr. Hans-Ulrich Krüger
Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter

